

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Michalitsch und Weninger

zur Vorlage der Landesregierung betreffend **Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (2. DPL-Novelle 2001), LT-544/D-1/4.**

Der der Vorlage der Landesregierung beiliegende Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. I Z. 28 lautet:

„28. Dem § 71 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Die für Dienstleistungen an Feiertagen gebührenden Mehrdienstleistungsentschädigungen nach den Abs. 4, 9 und 10, die für Dienstleistungen an Feiertagen gebührende Sonn- und Feiertagszulage nach Abs. 7 und die Turnusdienstzulage nach Abs. 5 sind auf das für Dienstleistungen an einem Feiertag gemäß § 9 Abs. 5 des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983 in der Fassung BGBl. I Nr.88/1999, gebührende Feiertagsarbeitsentgelt anzurechnen.““

2. Art. I Z. 31 entfällt.

3. Im Art. I Z. 59 wird im § 94 a Abs. 1 und 2 jeweils der Ausdruck

„31. Dezember 2002“ ersetzt durch den Ausdruck „30. Juni 2005“.

4. Im Art. I Z. 59 lautet § 94 a Abs. 6:

„(6) Der gesamte Ruhensbetrag darf weder das Erwerbseinkommen noch

1. im Jahr 2005 10 %

2. im Jahr 2006 20 %

3. im Jahr 2007 30 %

4. im Jahr 2008 40 % und

5. ab dem Jahr 2009 50 %

des Ruhebezuges übersteigen.“

5. Im Art. II entfällt die Zitierung der Z. 31.